

### **Kurz-Information Aufenthalter**

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt in der Schweiz von mehr als drei Monaten untersteht dem Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Versicherungspflichtig sind auch Personen mit kürzerem Aufenthalt, die über **keinen gleichwertigen** Versicherungsschutz verfügen sowie Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. Ebenfalls zu versichern sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen. Diese Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft müssen spätestens drei Monate nach der Wohnsitznahme in der Schweiz eine Krankenversicherung abgeschlossen haben.

In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz möglich. Ein entsprechendes Gesuch muss innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme in der Schweiz bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG gestellt werden.